



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 28.06.2005		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/197/2005		
Nr. 9 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	16.06.2005	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	28.06.2005		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

1. Änderung des Bebauungsplanes "Struckstraße-Nord"

I. Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Bebauungsplanänderungsentwurfes soll ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB eingeleitet werden. Für dieses Verfahren wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Änderungsentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Sofern keine Anregungen auch von den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange vorgetragen werden, wird dem Rat empfohlen,

- a) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Struckstraße-Nord“ gem. § 2 Abs.1 BauGB
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Struckstraße-Nord“ gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zur Änderung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Die Eigentümer des Grundstückes Struckstraße 14 können einen Grundstückstreifen ihres Nachbarn kaufen, so dass sie ihr Wohnhaus vergrößern können (vgl. Planzeichnung im Anwohnerschreiben). Um eine eigenständige Zufahrt zum künftig angebauten Bereich erzielen zu können, beabsichtigen sie den Kauf einer vorgelagerten Aufweitung der Verkehrsfläche. Da die Stadt für öffentliche Zwecke festgesetzte Flächen nicht verkaufen darf, soll der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, dass die Verkehrsfläche auf das zur Zeit ausgebaute Maß reduziert wird, und der Rücksprung in der Baugrenze entsprechend begradigt wird.

Da es sich nur um eine geringfügige Änderung handelt, und die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, soll der Weg des vereinfachten Verfahrens gewählt werden.

Soweit keinerlei bei der Bürger- und Behördenbeteiligung entgegenstehende Anregungen erfolgen, soll der Satzungsbeschluss unmittelbar im Rat erfolgen.